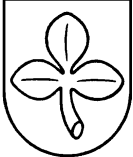
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 01/2026
		Seite: 1

**Honorarordnung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 19.11.2018**

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Bemessungsgrundlage für die Vergütung
- § 3 Einzelvergütung
- § 4 Fälligkeit der Honorare
- § 5 Fahrtkosten
- § 6 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2026
		Seite:	2

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Buchstabe c der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg hat die Zweckverbandsversammlung am 19.11.2018 folgende Änderungsfassung der Honorarordnung für die Dozenten der Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Allgemeines


- (1) Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern des Volkshochschulzweckverbandes werden Vereinbarungen über eine freiberufliche Mitarbeit geschlossen.
- (2) Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeitern ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung und der übrigen Rahmenbedingungen zu treffen.
- (3) Der Tarif zur Honorarordnung (s. Anlage) ist Bestandteil dieser Honorarordnung.

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Vergütung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergütung bei Veranstaltungen der VHS ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Vergütung bei mündlichen Prüfungen ist die Anzahl der angemeldeten Prüflinge.
- (3) In Verbindung mit besonderen Projekten, Bildungs- und Auftragsmaßnahmen können auch andere Bemessungsgrundlagen oder Pauschalen gelten.

§ 3 Einzelvergütung

- (1) Stellt sich bei der ersten Zusammenkunft zu einem Kurstermin heraus, dass der Kurs wegen Nichterreichens der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden muss, so ist dem Dozenten das Honorar für den ersten Termin, jedoch höchstens für eine Unterrichtsstunde zu zahlen.
- (2) Kommt ein Kurs aus Gründen, die in der Person des Dozenten liegen nicht zustande, so erhält er kein Honorar.
- (3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der Dozent das Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (4) Wenn ein Kurs wegen zu großer Teilnehmerzahl geteilt werden muss, ist für jeden Kurs vom Tage der Teilung an Honorar zu zahlen.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand: 01/2026
		Seite: 3

- (5) Wenn zwei Kurse im Laufe eines Arbeitsabschnittes zusammengelegt werden müsse, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (6) Für Kursstunden, die der Dozent ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 4 Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Honorare für die nebenamtliche/nebenberufliche Tätigkeit werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Es können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 5 Fahrtkosten

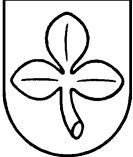
- (1) Zusätzlich zum Honorar werden Fahrtkosten für Dozenten nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsgebäude mehr als 5 km beträgt.
- (2) Bei notwendig werdender Übernachtung werden die für die Übernachtung (inkl. Frühstück) entstehenden Kosten gezahlt, wenn die einfache Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichtsgebäude mehr als 100 km beträgt.
- (3) Unterhalb der 100 km-Grenze können im Einzelfall Tage- und Übernachtungsgeld bezahlt werden, wenn dem Dozenten eine Heimfahrt nicht zugemutet werden kann (z. B. Dauer der Veranstaltung, ungünstige Verkehrsverbindungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, außergewöhnliche Witterungsumstände bei Benutzung eines Privatfahrzeuges).

§ 6 Inkrafttreten

Die in den vorstehenden Paragraphen männliche Form der genannten Personen (VHS-Leiter, Kursleiter, Dozent, Teilnehmer usw.) gilt analog auch für die weibliche Form.

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 06.12.1990 in der Änderungsfassung vom 16.07.2013 außer Kraft.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	350.4
	Honorarordnung des Volkshochschul- Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg	Stand:	01/2026
		Seite:	4

Anlage zu § 1 Absatz 3

Tarif zur Honorarordnung des Volkshochschulzweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.01.2026

(1) Honorare für Lehrveranstaltungen

Normale Lehrveranstaltungen 21,00 Euro/UStd.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Besondere Veranstaltungen
21,00 bis 50,00 Euro/UStd.

Veranstaltungen speziell zur beruflichen Weiterbildung oder besondere Veranstaltungen, z. B.
Seminare mit hohem Bildungsanspruch
großem Vorbereitungsaufwand
besonderer gesellschaftlicher Notwendigkeit
spezielle EDV und IT-Themen, besondere Medienkompetenz
abschlussbezogene Veranstaltungen, bei der die VHS anerkannte
Prüfungsinstitution oder Maßnahmenträger ist

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Das Honorar errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

(2) Honorare für Einzelveranstaltungen, z. B. Vorträge bis 275,00 Euro

(3) Honorare für eintägige Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen
bis 335,00 Euro/Tag

(4) Honorare für Bildung auf Anfrage/Bestellung sind stets frei verhandelbar.

(5) Honorare für Teilnahme an Prüfungen

- a. Prüfungsaufsicht 18,00 Euro/UStd.
- b. Mündliche Prüfungen 12,00 Euro/je angemeldetem Teilnehmer

(6) Ausnahmeregelungen

In besonderen Fällen können die in diesem Tarif festgesetzten Honorare überschritten werden. Dabei wird auf die Zuständigkeiten der für die VHS geltenden Vergabegrundsätze verwiesen.